

3. Sitzung
1/2008

Marktgemeinde Markt Allhau Gemeinderat

EINLADUNG

zu der am Freitag, dem 18. Jänner 2008, um 19,00 Uhr im Gemeindeamt Markt Allhau (Sitzungszimmer) stattfindenden Gemeinderatssitzung nach den Gemeinderatswahlen am 7. Oktober 2007.

Tagesordnung:

- 1.) **Verordnungen betreffend das Finanzjahr 2008 (Friedhofsgebühren und Kanalbenützungsgebühren).**
- 2.) **Personalaufnahme für die Integrationsbetreuung in der Volksschule Markt Allhau.**
- 3.) **Schlägerung des Gemeindewaldes in Buchschachen (hinter Gehölzbank).**
- 4.) **Vergabe der Arbeiten auf gemeindeeigenen Güter- und Forstwegen (Entfernen der überhängenden Äste).**
- 5.) **Vergabe der Leasingfinanzierung für die Anschaffung des Kommunalfahrzeuges.**
- 6.) **Mietverträge der Gemeinde – Anpassung des Verbraucherpreisindexes.**
- 7.) **Kanalisationerrichtung – Bauvorhaben Familie Laserer.**
- 8.) **Grundstücksverkauf in der KG. Markt Allhau (Grdst.Nr. 10891-Teilfläche).**
- 9.) **Allfälliges.**

Markt Allhau, am 10. Jänner 2008

Der Vorsitzende:

Hermann Pferschy
Bürgermeister

**Einladungskurrende und Zustellnachweis:
Konstituierende Gemeinderatssitzung am 18. Jänner 2008**

Vorname:	Zuname:	Adresse:	Partei:	Unterschrift:
PFERSCHY	Hermann	M.A. 397	ÖVP	1
HAGENAUER	Regina	M.A. 66	SPÖ	2
RITTER	Reinhard	B. 234	ÖVP	3
KARNER	Horst	B. 48	SPÖ	4
TELLER	Heide	M.A. 392	ÖVP	5
KRAUS, Mag.	Harald	M.A. 469	SPÖ	6
KAIPEL	Monika	B. 163	ÖVP	7
AUER	Reinhold	M.A. 405	SPÖ	8
KRUTZLER-LOSCHY	Liane	M.A. 69	ÖVP	9
KUICH, Mag.	Gerhard	M.A. 193	SPÖ	10
KOCH	Martin	M.A. 195	ÖVP	11
KIRADI	Andrea	B. 239	SPÖ	12
RASSER, Mag.	Ronald	M.A. 100	ÖVP	13
SEYBOLD	Martin	M.A. 471	SPÖ	14
FINK	Mario	M.A. 431	ÖVP	15
BRUNNER	Markus	B. 213	SPÖ	16
HANDLER	Wolfgang	B. 231	ÖVP	17
MADL	Claudia	M.A. 249	SPÖ	18
ZIERMANN	Christian	M.A. 350	ÖVP	19
KIRNBAUER	Gabriela	B. 103	SPÖ	20
LECHNER, Ing.	Heinz	B. 249	ÖVP	21

Markt Allhau, am 11.01.2008 - Der Zusteller:

Marktgemeinde Markt Allhau

Gemeinderat

Verhandlungsschrift

aufgenommen anlässlich der am Freitag, dem 18. Jänner 2008 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Markt Allhau stattfindenden Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markt Allhau nach den Gemeinderatswahlen am 7. Oktober 2007.

Beginn: 19 Uhr 00

Ende: 20 Uhr 45

Anwesende:

Bürgermeister Hermann Pferschy als Vorsitzender des Gemeinderates, 1. Vizebürgermeisterin Regina Hagenauer und 2. Vizebürgermeister Reinhard Ritter; die Gemeindevorstandsmitglieder Horst Karner, Heide Teller, Mag. Harald Kraus und Monika Kaipel; die Gemeinderatsmitglieder Reinhold Auer, Liane Krutzler-Loschy, Mag. Gerhard Kuich, Martin Koch, Andrea Kiradi, Mag. Ronald Rasser, Martin Seybold, Mario Fink, Markus Brunner, Wolfgang Handler, Claudia Madl, Gabriela Kirnbauer und Ing. Heinz Lechner sowie der Leiter des Gemeindeamtes OAR. Josef Fleck als Schriftführer.

Abwesende:

Es sind alle Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Bürgermeister Hermann Pferschy eröffnet um 19 Uhr 00 die heutige Gemeinderatssitzung und begrüßt die Anwesenden.

Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß ausgeschrieben wurde und dass aufgrund der anwesenden Gemeinderatsmitglieder der Gemeinderat als Kollegialorgan beschlussfähig ist.

Die Gemeinderatsmitglieder Mario Fink und Andrea Kiradi werden einstimmig zu den Beglaubigern dieser Niederschrift bestimmt.

Der Verhandlungsleiter geht weiter in der Behandlung der Tagesordnung und erklärt, dass das letzte Sitzungsprotokoll jedem Gemeinderatsmitglied rechtzeitig zugestellt und dass dieses von den jeweiligen Protokollbeglaubigern unterfertigt wurde. Er stellt diese sodann zur Diskussion.

Nachdem keinerlei Einwände gegen das Protokoll vom 13. Dezember 2007 bestehen, gilt dieses als genehmigt.

Der Vorsitzende geht weiter in der Behandlung der Tagesordnung und stellt die von ihm ausgeschrieben Tagesordnung zur Diskussion.

Die 1. Vizebürgermeisterin Regina Hagenauer stellt sodann den Antrag auf zusätzliche Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung:

9. *Gemeindezuschuss für Studierende unter 27 Lj. mit Hauptwohnsitz in Markt Allhau für Semesterkarte am Studienort.*

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die nachstehende Tagesordnung:

Es kommt demnach die nachstehende Tagesordnung wie folgt zur Behandlung:

- | |
|---|
| <p>1.) Verordnungen betreffend das Finanzjahr 2008 (Friedhofsgebühren und Kanalbenützungsgebühren).</p> <p>2.) Personalaufnahme für die Integrationsbetreuung in der Volksschule Markt Allhau.</p> <p>3.) Schlägerung des Gemeindewaldes in Buchsachen (hinter Gehölzbank).</p> <p>4.) Vergabe der Arbeiten auf gemeindeeigenen Güter- und Forstwegen (Entfernen der überhängenden Äste).</p> <p>5.) Vergabe der Leasingfinanzierung für die Anschaffung des Kommunalfahrzeuges.</p> <p>6.) Mietverträge der Gemeinde – Anpassung des Verbraucherpreisindexes.</p> <p>7.) Kanalisationerrichtung – Bauvorhaben der Familie Laserer.</p> <p>8.) Grundstücksverkauf in der KG. Markt Allhau (Grdst.Nr. 10891-Teilfläche).</p> <p>9.) Gemeindegusschuss für Studierende unter 27 Lj. mit Hauptwohnsitz in Markt Allhau für Semesterkarte am Studienort.</p> <p>10.) Allfälliges.</p> |
|---|

ad 1.) Verordnungen betreffend das Finanzjahr 2008 (Friedhofsgebühren und Kanalbenützungsgebühren).

Der Bürgermeister berichtet über den gegenständlichen Sachverhalt und über die einstimmigen Beratungsergebnisse in der letzten Gemeindevorstandssitzung. Er schlägt sodann vor, den nunmehr vorliegenden Entwurf betreffend die Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung der Friedhofsgebühren für das Finanzjahr 2008 zu beschließen.

25. Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markt Allhau beschließt einstimmig die Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Markt Allhau vom 18. Jänner 2008 über die Einhebung von Friedhofsgebühren.

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970 idGF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt

- | | |
|---|----------|
| (1) Für Erdgräber in der laufenden Reihe | |
| a) für einfachen Belag | 050 Euro |
| b) für zweifachen Belag | 100 Euro |
| c) für dreifachen Belag | 150 Euro |
| d) für die als Tiefengräber (Stockgräber) ausgeführten Erdgräber für zweifachen Belag | 080 Euro |
| e) für die als Tiefengräber (Stockgräber) ausgeführten Erdgräber für vierfachen Belag | 160 Euro |

(2) Für Erdgräber an einer beliebigen Stelle des Friedhofes (sogenannte Sondergräber) für einfachen Belag	700 Euro
(3) Für die als Tiefengräber (Stockgräber) ausgeführten Erdgräber an einer beliebigen Stelle des Friedhofes (sogenannte Sondergräber) für zweifachen Belag	1400 Euro
(4) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag an einer beliebigen Stelle des Friedhofes	2100 Euro
(5) Für Aschengrabstellen für einfachen Belag in der laufenden Reihe des Friedhofes	50 Euro
(6) Für Aschengrabstellen für einfachen Belag an einer beliebigen Stelle des Friedhofes	700 Euro

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren wird eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt

(1) Für Erdgräber in der laufenden Reihe	
a) für einfachen Belag	50 Euro
b) für zweifachen Belag	100 Euro
c) für dreifachen Belag	150 Euro
d) für die als Tiefengräber (Stockgräber) ausgeführten Erdgräber für zweifachen Belag	80 Euro
e) für die als Tiefengräber (Stockgräber) ausgeführten Erdgräber für vierfachen Belag	160 Euro
(2) Für Erdgräber an einer beliebigen Stelle des Friedhofes (sogenannte Sondergräber) für einfachen Belag	150 Euro
(3) Für die als Tiefengräber (Stockgräber) ausgeführten Erdgräber an einer beliebigen Stelle des Friedhofes (sogenannte Sondergräber) für zweifachen Belag	300 Euro
(4) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag an einer beliebigen Stelle des Friedhofes	450 Euro
(5) Für Aschengrabstellen für einfachen Belag in der laufenden Reihe des Friedhofes	50 Euro
(6) Für Aschengrabstellen für einfachen Belag an einer beliebigen Stelle des Friedhofes	150 Euro

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

bei einer Beisetzung in Erdgräbern gem. § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) und Abs. 2	220 Euro
bei einer Beisetzung in als Tiefengräber ausgeführte Erdgräber (Stockgräber) gem. § 2 Abs, 1 lit. d) und e) und Abs. 3	270 Euro
(3) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte)	100 Euro
(4) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	100 Euro

(5) bei Beisetzung einer Urne

100 Euro

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von 185 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes, bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne, bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche, bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

In den Fällen des § 37 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 14.12.2008

abgenommen am: 31.12.2008

Der Gemeinderat beschließt in diesem Zusammenhang auch einstimmig und zwar die nachstehende Definition eines Sondergrabes:

1. Das Sondergrab befindet sich nicht in der laufenden Reihe.

2. Das Sondergrab liegt an einer beliebigen Stelle des Friedhofes.
3. Das Sondergrab befindet sich nicht auf einer bereits vorhandenen Grabstelle.

Der Leiter des Gemeindeamtes berichtet in der Folge über den Sachverhalt und über das Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen, vom 9.1.2007, Zahl: 2-GI-G1050/190-2007, betreffend die Verordnungsprüfung gemäß § 89 Bgld. GemO 2003, mit welchem die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Markt Allhau vom 27.11.2006 betreffend die Kanalbenützungsgebühr aufsichtsbehördlich nicht zur Kenntnis genommen wurde. Er berichtet weiters über die mit der Aufsichtsbehörde geführten Gespräche und über die Ergebnisse des Gemeindevorstandes vom 8.1.2008 und der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, den vorliegenden Entwurf, welcher mit der Aufsichtsbehörde bereits abgesprochen wurde, zu beschließen.

26. Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markt Allhau beschließt einstimmig die Verordnung über die Einhebung von Kanalbenützungsgebühren, und zwar wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Markt Allhau vom 18. Jänner 2008 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, sowie des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensatz

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ist wie folgt geregelt:

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für unbewohnte Häuser EUR 131,81
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für private Haushalte:
 - a) EUR 131,81 Grundgebühr;
 - b) EUR 0,20 mal Berechnungsfläche, die sich aus der Summe der gem. § 5, Abs.2, Zif.1 und Zif. 2 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr.37/1990, genannten, mit dem Bewertungsfaktor vervielfachten Flächen ergibt;
 - c) EUR 0,81 mal Nutzfläche, gem. § 5, Abs.2, Zif.2, lit.a), des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.F., LGBl.Nr.37/1990, ermittelten und mit dem Bewertungsfaktor vervielfachten Flächen ergibt.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für Gewerbebetriebe, bei denen die Nutzflächen die Bewertungsfaktoren 1 oder 1,5 oder beide haben):
 - a) EUR 131,81 Grundgebühr;
 - b) EUR 0,20 mal Berechnungsfläche, die sich aus der Summe der gem. § 5, Abs.2, Zif.1 und 2 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr.41/1984, i.d.g.F., LGBl.Nr.37/1990, genannten, und mit dem Bewertungsfaktor vervielfachten Flächen ergibt;

c) EUR 0,81 mal Nutzfläche, die sich aus der Summe der gem. § 5, Abs.2, Zif.2, lit.a), h) und l) des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr.37/1990, ermittelten und mit dem Bewertungsfaktor vervielfachten Flächen ergibt.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für:

Gewerbebetriebe, bei denen die Nutzflächen die Bewertungsfaktoren 2, 4 oder 8 haben,

wie folgt:

a) EUR 131,81 Grundgebühr und

b) EUR 1,02 mal Berechnungsfläche, die sich aus der Summe der gem. § 5, Abs.2, Zif. 1 und Zif.2 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr.41/1984, i.d.F., LGBl.Nr.37/1990, ermittelten und mit dem Bewertungsfaktor vervielfachten Flächen ergibt.

(5) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in allen Fällen (Punkte 1 - 4) gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Abgabenanspruch

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 14.12.2008

Abgenommen am: 31.12.2008

Der Gemeinderat beschließt in diesem Zusammenhang auch einstimmig, dass dieses Verordnungen mit Wirksamkeit 1. Jänner 2009 dem Verbraucherpreisindex anzupassen sind. (Anmerkung der Redaktion: dieser Punkt wurde im Gemeinderat nicht beschlossen. Daher wird das Protokoll von der SPÖ beeinsprucht)

ad 2.) Personalaufnahme für die Integrationsbetreuung in der Volksschule Markt Allhau.

Der Vorsitzende geht weiter in der Behandlung der Tagesordnung und erörtert sehr ausführlich den gegenständlichen Sachverhalt zu diesem Tagesordnungspunkt. Nach eingehender Diskussion im Gemeinderat, fasst dieser den

27. Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markt Allhau beschließt einstimmig die nachstehende Personalaufnahme:

Name: Karin Schweiger
Geburtsdatum: 23.04.1965
Wohnadresse: H. Nr. 157, 7411 Markt Allhau
Berufsbezeichnung: VB Angestellte
Gehaltsschema: Volksschule Markt Allhau / Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen
Beschäftigungszeiten: ab 01.10.2007 bis laufend
Dienstgeber: Verein VAMOS, 7411 Markt Allhau Nr. 19
Kosten für die Gemeinde Markt Allhau: ca. 350 Euro pro Monat und das 14 mal im Jahr.

ad 3.) Schlägerung des Gemeindewaldes in Buchschachen (hinter Gehölzbank).

Bürgermeister Hermann Pferschy berichtet, dass der Gemeindewald in Buchschachen (hinter der Gehölzbank), Grdst. Nr. 10891, KG. Buchschachen, zur Schlägerung anstehe. Der Gemeindevorstand habe das in seiner letzten Sitzung ebenfalls befunden. Herr Wilhelm Fink, Markt Allhau Nr. 51 hat ein diesbezügliches Angebot gemacht. Nach kurzer Debatte im Gemeinderat, fasst dieser den

28. Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markt Allhau beschließt einstimmig die Schlägerung des Gemeindewaldes in Buchschachen, Grundstück Nr. 10891, KG. Buchschachen, zu den nachstehenden

Auflagen und Bedingungen:

1. Schlägerung durch Herrn Wilhelm FINK, Markt Allhau Nr. 51, zum Preis von Euro 18,00 pro Meter für Holz mit Seilwinde und zum Preis von Euro 17,00 pro Meter für Holz ohne Seilwinde.
2. Der Holzverkauf ergeht an den Bestbieter. Diese Ausschreibung wird von der Gemeindeverwaltung veranlasst.
3. Anfallendes Abfallholz wird von der Gemeinde an die Fernwärmegenossenschaft geliefert und der Gemeinde gutgeschrieben.
4. Anfallendes Abfallholz kann auch von Sozialbedürftigen Personen oder Familien kostenlos erworben werden.

ad 4.) Vergabe der Arbeiten auf gemeindeeigenen Güter- und Forstwegen (Entfernen der überhängenden Äste).

Der Vorsitzende berichtet sehr ausführlich über diesen Tagesordnungspunkt und davon, dass die letzte diesbezügliche Aktion im Jahre 2000 von der Gemeinde durchgeführt wurde. Es wurden folgende Angebote von den nachstehenden Firmen eingeholt:

Johann Schwarz, Pilgersdorf
Maschinenring Service

Stundensatz: 44,00 Euro
Stundensatz: 49,00 Euro

Diese Preise verstehen sich alle exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20%.

29. Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markt Allhau beschließt sodann einstimmig, Herrn Franz Ulber, Schlossberggasse 16, 7471 Rechnitz, diese Arbeiten / Mäh-, Freischneidarbeiten zur Pflege von gemeindeeigenen Wegen, Gräben und Grünflächen im Gemeindegebiet Markt Allhau (Katastralgemeinden Markt Allhau und Buchschachen) laut Anbot vom 8.1.2008 zum Stundensatz von Euro 43,50 zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt ferner, dass bezüglich dieser Arbeiten, die ortsansässigen Bauern diesen Arbeitsplan erstellen, der dann von der beauftragten Firma umzusetzen ist. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Einhaltung einer Jahresmäßigkeit verwiesen.

ad 5.) Vergabe der Leasingfinanzierung für die Anschaffung des Kommunalfahrzeuges.

Der leitende Beamte erörtert diesen Punkt der Tagesordnung und nach eingehender Diskussion im Gemeinderat fasst dieser den nachstehenden

30. Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markt Allhau beschließt einstimmig, die Firma Bank Austria Creditanstalt, Mobilien Leasing GmbH., Fischauer Gasse 150, 2700 Wiener Neustadt, mit der Leasingfinanzierung für die Anschaffung des Kommunalfahrzeuges, laut Anbot vom 18.1.2008, bei einem monatlichen Leasingentgelt brutto von Euro 845,64 zu betrauen.

Der gegenständliche Preisspiegel bildet als Beilage A einen festen Bestandteil dieses Beschlusses.

ad 6.) Mietverträge der Gemeinde – Anpassung des Verbraucherpreisindexes.

Bürgermeister Hermann Pferschy gibt einen genauen Bericht über diesen Punkt der Tagesordnung und nach eingehender Diskussion fasst der Gemeinderat den

31. Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markt Allhau beschließt sodann einstimmig die Gleichstellung der gemeindeeigenen Mietverträge betreffend Verbraucherpreisindexes. Basis ist somit mit Wirksamkeit 1.1.2008 für alle Mietverträge das Jahr 2000.

ad 7.) Kanalisationerrichtung – Bauvorhaben der Familie Laserer.

Bürgermeister Hermann Pferschy geht weiter in der Behandlung der Tagesordnung und berichtet gemeinsam mit dem Leiter des Gemeindeamtes zum konkreten Tagesordnungspunkt.
Nach eingehender Diskussion im Gemeinderat, fasst dieser den

32. Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markt Allhau beschließt einstimmig, und zwar wie folgt:

1. Aufrechterhaltung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.10.2005 betreffend „9.) Familie Laserer – Kanalanschluss“.

2. Aufschließung des davor liegenden Grundstückes der Familie Ziermann, Grundstück Nr. 9504, KG. Markt Allhau, mittels Anschlussmöglichkeit zur Kanalisationsanlage. Das gegenständliche Grundstück ist im rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde als „BD-Bauland Dorfgebiet“ gewidmet.

ad 8.) Grundstücksverkauf in der KG. Markt Allhau (Grdst.Nr. 10891-Teilfläche).

Der Bürgermeister erörtert diesen Punkt der Tagesordnung und nach eingehender Diskussion im Gemeinderat fasst dieser den nachstehenden

33. Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markt Allhau beschließt einstimmig, eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 1500 m², des Grundstückes Nr. 10891, KG. Markt Allhau, an die Familie Fritz IGLER zum Zwecke der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in „BW-Bauland Wohngebiet“ gem. den Bestimmungen des § 18 a Bgld Raumplanungsgesetzes umzuwidmen. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig, nach Vorliegen eines gegenständlichen Teilungsplanes, dieses ausgewiesene Grundstück an die Familie IGLER zu verkaufen.

ad 9.) Gemeindegusschuss für Studierende unter 27 Lj. mit Hauptwohnsitz in Markt Allhau für Semesterkarte am Studienort.

Bürgermeister Hermann Pferschy und Frau Vizebürgermeister Regina Hagenauer berichten zu diesem Tagesordnungspunkt sehr ausführlich und der Gemeinderat fasst in der Folge die nachstehenden

34. Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markt Allhau bekennt sich einstimmig zum Gedanken, die burgenländischen Studierenden, die außerhalb des Burgenlandes studieren zu unterstützen und damit der Abwanderung wirksam entgegenzutreten.
2. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markt Allhau erachtet es daher als sinnvoll, diese Aktion des Landes zu verstärken und jedem Studierenden, der außerhalb des Burgenlandes studiert und in der Gemeinde Markt Allhau seinen Hauptwohnsitz begründet hat und die Unterstützungskriterien des Landes erfüllt, einen eventuellen Differenzbetrag (Kosten des Semestertickets am Studienort abzüglich Förderung des Landes Burgenlandes) zu refundieren.

ad 10.) Allfälliges.

*) GR. Mag. Gerhard KUICH regt an, mit dem Hauseigentümer bzw. dem Betreiber der Firma „LADY-RANCH“ in Markt Allhau Kontakt aufzunehmen, hinsichtlich des Namens „Lady-Ranch“. Begründung: dieser Name ist sehr sexistisch und sollte geändert werden.

*) GV. Mag. Harald KRAUS erkundigt sich beim Bürgermeister, ob die Verpachtung des gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke bereits erfolgt ist. Der Bürgermeister antwortet dazu, dass dies noch nicht erfolgt ist und wenn, dann im Gemeindevorstand erfolgen wird.

*) GV. Heide TELLER urgiert auch in diesem Zusammenhang die Fertigstellung des Fußgängerüberganges im Bereich Kreuzung H.Nr. 61 und Tankstelle Markt Allhau. Bürgermeister und Amtmann berichten, dass dieser Sachverhalt bereits mehrmals dem Baubezirksamt Oberwart mitgeteilt wurde.

*) Der Bürgermeister verliest in der Folge das Schreiben Herrn Dipl.Ing. Ernst Kuttner vom 18.1.2008. Der Gemeinderat nimmt dieses vollinhaltlich zur Kenntnis. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass Bürgermeister Hermann Pferschy und Vizebürgermeisterin Regina Hagenauer mit der Familie Kuttner Kontakt aufnehmen solle. Eine Lösung könnte so aussehen:

- a) der Gemeinde erwachsen keinerlei Kosten

- b) dem Wunsch der Familie Kuttner sollte dabei entsprochen werden, mit der Begründung, dass die Familie mittelfristig ein Wohnhaus in Markt Allhau errichten wolle.

Nachdem keine weiteren Anfragen gestellt werden, schließt der Vorsitzende um 20 Uhr 45 Uhr die Sitzung.

V.g.g.

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Hermann Pferschy

Die Beglaubiger:

GR. Mario Fink

GR Andrea Diradi

Der Schriftführer:

OAR Josef Fleck